

Bekanntmachung

Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), die 38. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Der Rat beschließt die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Form gemäß § 5 BauGB. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB einzuholen und die Flächennutzungsplanänderung in Kraft zu setzen.

Genehmigung:

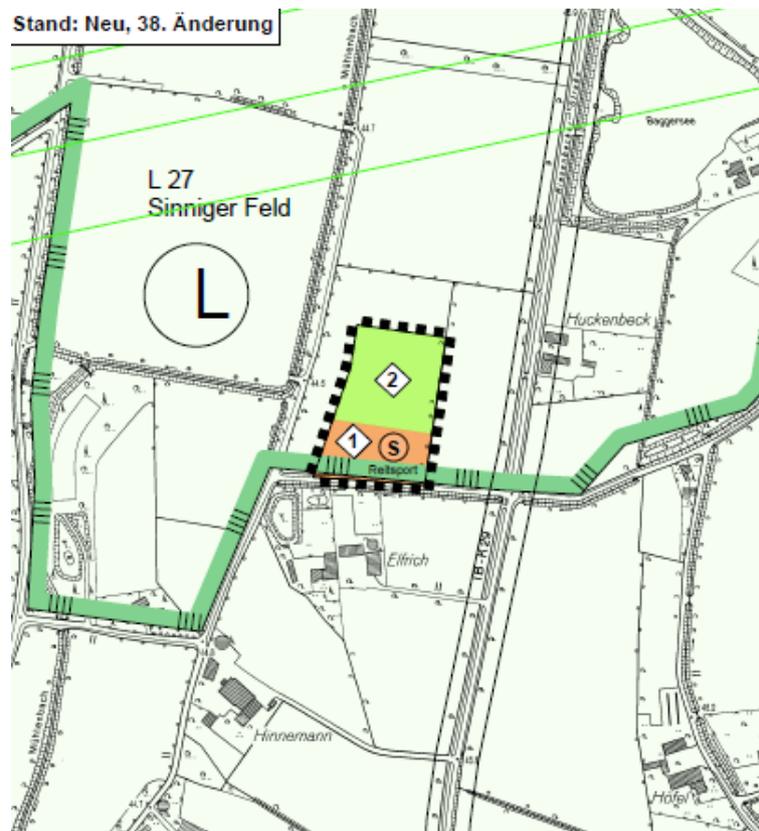
Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 26. April 2022 – Az. 35.02.01.700-020/2022.0001 die 38. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 9. Dezember 2021 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck.

Die Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck in der jeweils derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck rechtswirksam.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Darstellung mit einer schwarzen Punktlinie eingefasst:



Der Änderungsbereich liegt nördlich der Ortslage von Saerbeck, nordwestlich vom Gewerbegebiet Nord und umfasst eine Gesamtfläche von 2,0 ha. Er wird begrenzt durch landwirtschaftliche Nutzflächen und eine landwirtschaftliche Hofstelle im Süden. Mit der Planänderung wird die Entstehung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ planungsrechtlich vorbereitet.

Einsichtnahme:

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann nach Terminvereinbarung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 205 oder 89-206, oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 der GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 18. August 2022

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Lehberg